



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0595/2017		Datum: 20.09.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02296-17 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 70) und der Arenberger Straße (L 127)" (§§ 31 (2) und 36 BauGB)			
Gremienweg:			
27.10.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussewurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 70) und der Arenberger Straße (L 127)" zu:

Errichtung einer Terrassenüberdachung über der im Süden an das Wohnhaus angrenzenden Terrasse mit Überschreitung der dort an das Vorhaben heran verlaufende Baugrenze mit einer dreiecksförmigen Fläche von ca. 1,0 m Tiefe und einer Fläche von ca. 0,86 m².

(§§ 31 (2) und 36 BauGB)

Antragseingang	16.08.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Nachtrag zur Baugenehmigung vom 01.06.2017 bzgl. Neubau eines Einfamilienhauses						
Grundstück/Straße	Niederberger Höhe 72						
Gemarkung	Niederberg						
Flur	6						
Flurstück	80/1						

Begründung:

Das mit einer Befreiung genehmigten genehmigte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 70) und der Arenberger Straße (L 127)"

Der Bauherr beabsichtigt im Zuge der weiteren Planung seines Vorhabens eine größere Überdachung der im Süden an das Wohnhaus angrenzenden Terrasse und überschreitet mit dieser Überdachung im Südosten die dort an das Vorhaben heran verlaufende Baugrenze geringfügig mit einer drei-

ecksförmigen Fläche von ca. 1,0 m Tiefe und einer Fläche von ca. 0,86 m².

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Die Abweichung berührt nicht nachbarliche Belange.

Anlage/n:

- Lageplan 1:250
- Bebauungsplan
- Grundriss EG